

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Nr.: 319410

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung keine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Hiermit wird bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. Beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Hersteller	Handelsbezeichnung	Typ / Version	EG-Typ-genehmigung oder ABE
CPI	Oliver 125		

	Felgenreöße vorne	Felgenreöße hinten
	Serie	Serie

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	120/70-12 58P TL MITAS TOURING FORCE-SC	130/70-12 64P TL MITAS TOURING FORCE-SC
1)	120/70-12 58P TL MITAS MC 20 MONSUM (M+S)*	130/70-12 62P TL MITAS MC 20 MONSUM (M+S)*
1)	120/70-12 58P TL MITAS MC 20 MONSUM (M+S)* WHITEWALL	130/70-12 62P TL MITAS MC 20 MONSUM (M+S)* WHITEWALL
1)	120/70-12 58P TL MITAS MC 32 WIN SCOOT (M+S)*	130/70-12 62P TL MITAS MC 32 WIN SCOOT (M+S)*
1)	120/70-12 51P TL MITAS MC 34	130/70-12 62P TL MITAS MC 34

Bitte beachten Sie die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit (Speedindex) der Reifen

Auflagen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m.Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#### WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

- Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Trelleborg Slovenija, d.o.o. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R75.
- Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

\* Bitte beachten Sie die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit (Speedindex) der M+S Reifen. Bei nicht ausreichendem Speedindex ist ein Aufkleber im Sichtbereich des Fahrers vorgeschrieben. Die Verwendung von M+S-Reifen, mit Speedindex unter der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges, ist nur bis 30.09.2024 zulässig und nur wenn diese vor 2018 produziert wurden.

Gültig als Original mit dem Logo in Farbe oder als bestätigte Kopie. Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

Das Dokument ist gültig bis: zwei Jahre ab Ausstellungsdatum.

Ort und Datum der Ausstellung:

Kranj, 30.12.2019



**Trelleborg Slovenija** 21  
družba za proizvodnjo in trženje  
gumenotehničnih izdelkov  
in pnevmatike, d.o.o.  
Škofjeloška c. 6, 4000 Kranj, Slovenija

Beno Lipnik

Product Manager

Product Area Motorcycle and Specialty Tyres